



Antrag auf vorläufige Aufnahme in den Schützenverein Merzig 1898 e.V.

Begriffserklärung: Vorläufige Aufnahme bedeutet für den Antragsteller, dass der Geschäftsführende Vorstand des Vereins dem nachfolgenden Antrag auf Aufnahme in den Schützenverein seine Zustimmung erteilt; diese Zustimmung berechtigt bis zur Entscheidung über die endgültige Aufnahme zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins, ist aber zeitlich befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, der die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Verein obliegt.

Der während der Phase der vorläufigen Mitgliedschaft zu entrichtende Jahresbeitrag wird monatlich anteilig ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme bis zum Monat März des Folgejahres berechnet und sofort per SEPA-Lastschrift eingezogen; ein Rückforderungsanspruch für diesen Betrag bei Nichtzustandekommen der endgültigen Aufnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Nichtzahlung dieses Betrages binnen 14 Tagen verliert die vorläufige Aufnahme sofort ihre Gültigkeit und der Antragsteller gilt als endgültig abgelehnt. Die **einmalige Aufnahmegebühr von 125,- €** wird erst nach Vollzug der endgültigen Aufnahme des Antragstellers durch die Mitgliederversammlung fällig und dann ebenfalls per SEPA-Lastschrift eingezogen; erst nach Eingang dieses Betrages ist das Aufnahmeverfahren in den Verein abschließend vollzogen, ansonsten fällt der Antragsteller trotz Aussprechens der endgültigen Aufnahme in den Status eines Gastschützen zurück.

Eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung wird dem Antragsteller rechtzeitig per Post an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse zugestellt, denn:

Das persönliche Erscheinen zum Zweck der endgültigen Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist zwingend erforderlich; bei Fehlen dieser Voraussetzung gilt die endgültige Aufnahme in den Verein als nicht zustande gekommen und der Antragsteller fällt ab diesem Zeitpunkt in den Status eines Gastschützen zurück, der für jede Benutzung der Einrichtungen des Vereins die vorgesehene Gebühr zu entrichten hat.

Hiermit erkläre ich meinen vorläufigen Beitritt zum Schützenverein Merzig 1898 e.V. und erkenne sowohl das beschriebene Procedere der Aufnahme als auch die rückseitige Abschrift der Satzung des Schützenvereins an:

Name: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Geboren am: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Email: _____ Telefon: _____

- Anmeldung als Stammverein
- Anmeldung als Zweitverein, Mitgliedsnummer des Schützenverbandes Saar** _____
- Einzelbeitrag Erwachsener 99,00 € / Jahr zzgl. einmalige Aufnahmegebühr 125,00 €
- Einzelbeitrag Schüler 45,00 € / Jahr keine Aufnahmegebühr
- Familienbeitrag 118,00 € / Jahr zzgl. einmalige Aufnahmegebühr 125,00 €

Familienangehörige Name, Vorname: _____ geb. _____

Familienangehörige Name, Vorname: _____ geb. _____

Familienangehörige Name, Vorname: _____ geb. _____

Merzig den, _____

Unterschrift

Abschrift der Satzung des Schützenverein Merzig 1898 e.V. vom 12.03.1983, und der Änderung vom 20.04.2008 (*)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Merzig 1898 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Merzig.
Am 01.07.1981 traten die Mitglieder des Schützenverein 1965 e. V. Besseringen dem Schützenverein Merzig 1898 e. V. bei. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtet. Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Förderung und Pflege des Schießsports geselliger Veranstaltungen zur Pflege der Schützentradition und der Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Saar e. V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven und Ehrenmitgliedern.

Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (*)

Jedes Mitglied über 14 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Jedes Mitglied ab 18 Jahre kann in den Vorstand oder das Präsidium gewählt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu unterstützen.

§ 5a entfällt ab dem 01.07.2008

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft (*)

Aufnahmeanträge haben schriftlich beim Präsidenten/in oder einem der Vizepräsidenten/innen zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Antragsteller vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen oder ablehnen. Jugendliche Mitglieder werden durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten/in oder dessen Vizepräsidenten/innen. Hierbei ist eine Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz Aufforderung seine Beiträge nicht entrichtet, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens erfolgen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Vereinseinrichtungen. Der Anspruch des Vereins an das Mitglied bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Verwendung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sowie sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen. Stattdessen soll eine vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Arbeitszeit an den Einrichtungen des Vereins abgeleistet werden.

§ 8 Leitung und Verwaltung (*)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) der Erweiterte Vorstand

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/in und bis zu 3 Vizepräsidenten/innen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Schatzmeister/in, dem Schriftführer/in und dem Sportwart/in. Der/Die Präsident/in und dessen Vizepräsidenten/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Präsident/in, in dessen

Abwesenheit einer der Vizepräsidenten/innen beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Jeder der gesetzlichen Vertreter handelt alleine. Die Änderung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes ist formgerecht beim Amtsgericht anzumelden. Beschlussfassendes Organ des Vereins ist der Gesamtvorstand der aus Präsidium, Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand besteht.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Jugendwart Pressewart
Zeugwart Hauswart
Kantinenwart Spartenleiter
sowie deren Vertreter

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten/in und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/innen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vertreter des Präsidiums und 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Ersatzmann wählen, der den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vertritt.

Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (*)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Viertel des Geschäfts- Jahres statt und wird von dem/der Präsidenten/in und bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/innen einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Merzig erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 3 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Erledigung von Anträgen
- e) Durchführung von Ehrungen
- f) Satzungsänderungen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung (*)

Der Präsident/in im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten/innen muss mit einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

§ 13 (*) Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung und Wechsel in einen anderen Schießsportverband bedarf einer ¾ Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht formgerecht vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.1983 im Schützenhaus zu Merzig beschlossen.

Die Satzungsänderungen und -ergänzungen, die mit (*) gekennzeichnet sind, wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2008 beschlossen.